

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

4 Sa 351/14

9 Ca 5037/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 13.05.2015

Rechtsvorschriften: §§ 35, 36 BBhV

Leitsatz:

Ein positiver Anerkennungsbescheid gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBhV eröffnet dem Beihilfeberechtigten nicht die Möglichkeit, die Kurmaßnahme in einer anderen als von Antrag und Anerkennungsbescheid erfassten Einrichtung durchzuführen.

Die diesbezügliche Unkenntnis des Antragstellers begründet keinen Ausnahmefall i. S. d. § 36 Abs. 1 Satz 5 BBhV für eine nachträgliche Anerkennung.

Urteil:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 24.04.2014, Az.: 9 Ca 5037/13, wird auf Kosten des Berufungsführers zurückgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Kostenerstattung einer Rehabilitationsmaßnahme.

Bei dem am 26.12.1963 geborenen Kläger handelt es sich um einen beihilfeberechtigten Mitarbeiter der Beklagten, der bei ihr seit September 1987 beschäftigt ist.

Er stellte am 22.08.2012 (Kopie Bl. 55, 56 d.A.) einen Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 35 BBhV, die in der Einrichtung M... in B... in der Zeit vom 01. bis 21.10.2012 durchgeführt werden sollte. Der zur Stellungnahme aufgeforderte Ärztliche Dienst bei der Beklagten erklärte mit

Schreiben vom 08.10.2012 die stationäre Rehabilitationsmaßnahme als notwendig, weil ein gleichwertiger Erfolg nicht durch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme erzielt werden kann (vgl. Kopie Bl. 59 d.A.).

Mit Bescheid vom 09.10.2012 (Kopie Bl. 7 d.A.) erkannte die Beihilfestelle der Beklagten die Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBhV in B... für die Dauer von drei Wochen als beihilfefähig an.

Nach Beratung mit dem ihn behandelnden Arzt Dr. N... am 29.10.2012 führte der Kläger die Rehabilitationsmaßnahme in der Zeit vom 04. bis 25.02.2013 in dem Ma... Gesundheitspark in H... durch.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung der Kosten der Rehabilitationsmaßnahme in Höhe von EUR 1.227,-- zuzüglich von Fahrtkosten in Höhe von EUR 119,20. Nachdem die Beklagte die Kostenerstattung wegen der fehlenden Anerkennung der durchgeführten Rehabilitationsmaßnahme verweigerte, verfolgt der Kläger seinen Erstattungsanspruch mit seiner am 09.08.2013 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingereichten Klage vom 06.08.2013 gerichtlich weiter.

Wegen der Anträge der Parteien und ihres näheren Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Endurteil vom 24.04.2014 die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, für die tatsächlich durchgeführte Rehabilitationsmaßnahme fehle es an der erforderlichen vorausgehenden Anerkennung der Beihilfefähigkeit gemäß § 36 BBhV. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BBhV seien Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf entsprechenden Antrag die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme anerkannt hat. Hierbei handele es sich nicht lediglich um ein verzichtbares Ordnungserfordernis, sondern eine sachlich-rechtliche Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen. Der Beihilfestelle sei Gelegenheit zu geben, die Erforderlichkeit der Aufwendungen zu prüfen, bevor die Behandlung durchgeführt wird. Dies habe der Kläger in Bezug auf die Rehabilitationsmaßnahme in H... unterlassen. Eine Anerkennung habe nur für die vom Kläger beantragte Durchführung einer

Rehabilitationsmaßnahme in B... vorgelegen. Eine nachträgliche Anerkennung im Ausnahmefall könne nicht erfolgen, da der Kläger nicht gehindert gewesen sei, die Anerkennung der tatsächlich durchgeführten Maßnahme zu beantragen. Der Kläger könne seinen Anspruch auch nicht auf eine Verletzung von Hinweispflichten der Beklagten stützen. Der Beihilfestelle sei von dem Kläger nämlich nicht mitgeteilt worden, dass die beantragte Rehabilitationsmaßnahme in einer anderen Einrichtung als der im Anerkennungsantrag angegebenen stattfinden solle. Insoweit scheide eine schuldhafte Pflichtverletzung der dort tätigen Mitarbeiter der Beklagten aus.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 28.04.2014 zugestellte Urteil haben diese mit Telefax vom 26.05.2014 Berufung eingelegt und sie gleichzeitig begründet.

Der Kläger behauptet, bei der stationären Rehabilitationsmaßnahme in der Klinik in H... handele es sich um eine beihilfefähige Maßnahme gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBhV. Diesbezüglich sei auch dem in § 36 Abs. 1 Satz 1 BBhV normierten Voranerkennungserfordernis Genüge getan. Das Erfordernis einer stationär durchgeführten Rehabilitationsmaßnahme sei von der Beklagten anerkannt worden. Durch die Auswahl der Klinik in H... sei wegen der dort niedrigeren Tagessätze ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil für die Beklagte eingetreten. Es könne nicht seine grundsätzliche Wahlfreiheit gemäß §§ 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V, 9 Abs. 1 SGB IX eingeschränkt werden. Zudem lasse § 36 Abs. 1 Satz 5 BBhV eine nachträgliche Anerkennung in begründeten Ausnahmefällen zu. Von Mitarbeitern der Beklagten seien Hinweispflichten schuldhaft verletzt worden, denn er habe der Personalverwaltung der Beklagten den konkreten Kurantritt ab dem 04.02.2013 ordnungsgemäß angezeigt, ohne darauf hingewiesen worden zu sein, dass die von ihm beabsichtigte Kur aus Sicht der Beklagten nicht von dem Anerkennungsbescheid vom 09.10.2012 gedeckt sei. Hieraus resultiere ein Schadenersatzanspruch in Höhe der ihm entstandenen Aufwendungen. Hinsichtlich der bei ihm gegebenen medizinischen Indikationen aus den Bereichen der Psychosomatik und Ernährung sei die Klinik in H... in gleichem Maße geeignet wie die Klinik in B... und erfülle ebenfalls die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBhV. Da in dem Anerkennungsbescheid lediglich darauf hingewiesen werde, dass der Anspruch auf Beihilfe entfalle, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach der Anerkennung begonnen werde, ein entsprechender Hinweis aber

hinsichtlich der Einrichtung fehle, in der die beantragte Maßnahme durchgeführt werden solle, sei er davon ausgegangen, ein Klinikwechsel stehe der Anerkennung nicht entgegen.

Der Kläger und Berufungskläger beantragt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 24.04.2014, Az.: 9 Ca 5037/13 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 1.346,20 zuzüglich 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2013 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt:

Die Berufung wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Zur Begründung trägt sie vor, der Kläger habe es versäumt, die gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBhV erforderliche Anerkennung für die von ihm durchgeführte Rehabilitationsmaßnahme in der Klinik in H... zu beantragen und sich anerkennen zu lassen. Dies schließe das vom Kläger in Anspruch genommene Wahlrecht nicht aus. Ihm sei das Erfordernis der Voranerkennung vor Antritt der Kur bekannt gewesen und ihm wäre nach der Beratung mit seinem behandelnden Arzt am 29.10.2012 auch möglich gewesen, die Anerkennung der Rehabilitationsmaßnahme in einer anderen geeigneten Kurklinik zu veranlassen. Ein Ausnahmefall, der eine nachträgliche Anerkennung ermögliche, sei nur dann gegeben, wenn dem Beihilfeberechtigten ein Abwarten der Erteilung der Anerkennung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sei.

Eine Schadenersatzpflicht bestehe nicht, denn der Kläger sei über die erforderliche Anerkennung der Rehabilitationsmaßnahme informiert gewesen und er habe es unterlassen, die Beihilfestelle über den Klinikwechsel zu informieren. Insoweit habe für die Mitarbeiter dieser Abteilung keine Veranlassung bestanden, diesbezüglich einen Hinweis an den Klä-

ger zu richten. Der Kläger habe auch nicht davon ausgehen können, dass die Mitarbeiter der Personalverwaltung aus dem mitgeteilten Kurantritt hätten erkennen können, dass die Rehabilitationsmaßnahme in einer anderen Klinik als der von der Beihilfestelle anerkannten durchgeführt werde. Dass der Name der Einrichtung und der Behandlungsort im Anerkennungsantrag anzugeben seien, habe man dem Kläger durch das Merkblatt „Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen“ bereits mitgeteilt. Danach stehe es nicht in dem Belieben des Beihilfeberechtigten, in welcher Einrichtung er die Maßnahme durchführen werde. Beabsichtige ein Beihilfeberechtigter die Durchführung einer stationären Rehabilitation an einem anderen als im Anerkennungsbescheid genannten Ort, habe er vor dem Behandlungsbeginn über die zuständige Beihilfestelle durch den Amtsarzt oder den beauftragten Arzt die medizinische Vertretbarkeit abzuklären.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, Abs. 2 b) ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

II.

Die Berufung ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn für die vom Kläger in der Zeit vom 04. bis 25.02.2013 durchgeführte Rehabilitationsmaßnahme in dem Ma... Gesundheitspark in H... hat die vorherige Anerkennung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBhV gefehlt

und ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 5 BBhV hat nicht vorgelegen.

Die Beklagte schuldet dem Kläger die von ihm geltend gemachten Aufwendungen auch nicht als Schadensersatz, denn diesbezüglich fehlt es bereits an einer anspruchsbegründenden schuldhaften Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Beklagten.

Es kann auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Endurteils verwiesen und von einer rein wiederholenden Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sind noch folgende ergänzende Ausführungen veranlasst:

1. Das Arbeitsgericht Nürnberg hat zutreffend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für die Beihilfefähigkeit einer konkreten Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BBhV darauf abgestellt, dass diese gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBhV von der Festsetzungsstelle förmlich anerkannt wurde. Dies wiederum setzt voraus, dass die beantragte Maßnahme von einem Amtsarzt oder einem beauftragten Arzt nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BBhV einer gutachterlichen Prüfung unterzogen worden ist.

Eine solche erforderliche Anerkennung lag nur für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in der Einrichtung M... in B... vor, wie sich aus dem Antrag des Klägers vom 22.08.2012, der gutachterlichen Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes der Beklagten vom 08.10.2012 und des Inhalts des Anerkennungsbescheides vom 09.10.2012 ergibt.

Dagegen fehlt es an der erforderlichen vorherigen Anerkennung, was die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme in der Einrichtung Ma... Gesundheitspark in H... anlangt. Der Besuch dieser Einrichtung wurde vom Kläger weder beantragt noch einer gutachterlichen Stellungnahme des beauftragten Arztes unterzogen.

Der Bewilligungsbescheid vom 09.10.2012 nahm ausdrücklich nur Bezug auf die konkret beantragte Rehabilitationsmaßnahme in der Einrichtung in B.... Er konnte vom

Kläger nach seinem klaren Wortlaut inhaltlich nicht anders aufgefasst werden und eröffnete nicht die Möglichkeit, die Rehabilitationsmaßnahme in einer anderen Einrichtung durchzuführen, als der im Antrag und der ärztlichen Stellungnahme angegeben.

In dem Bescheid kommt nur zum Ausdruck, dass die Maßnahme auch außerhalb des zunächst beantragten Zeitraums innerhalb der in § 36 Abs. 1 Satz 4 BBhV geregelten Frist von vier Monaten begonnen werden muss. Andere Abweichungen vom Antrag werden dort nicht angesprochen.

Dass die medizinische Indikation, die Eignung der Rehabilitationseinrichtung und die Präferenz einer stationären Maßnahme von der Festsetzungsstelle geprüft und zuvor einer ärztlichen gutachterlichen Stellungnahme zugeführt werden muss, ergibt sich nicht nur aus den Regeln in §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBhV, 35 Abs. 1 Ziffer 1 BBhV, sondern explizit auch aus dem Merkblatt „Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen“, die den Mitarbeitern der Beklagten in ihrem Intranet zur Verfügung gestellt wird. Dort wird explizit nochmals auf die Notwendigkeit der Angabe der Einrichtung hingewiesen. Dies war damit auch für den Kläger erkennbar, insbesondere wenn es sich um seinen erstmaligen Antrag handelt und es insofern in seine Obliegenheit fällt, sich hinsichtlich des Erfordernisses und des Inhalts des Anerkennungsantrages in angemessener Weise zu informieren.

Insoweit durfte der Kläger nicht davon ausgehen, nach Anerkennung einer konkreten Rehabilitationsmaßnahme in einer bestimmten Einrichtung unterliege es nunmehr seiner Disposition und Wahlfreiheit, welche Maßnahmen er in welcher Kureinrichtung durchführen lässt. Hieran ändert auch die Hinzuziehung des Arztes und die vom Kläger behauptete gleiche Eignung der von ihm gewählten Kureinrichtung nichts. Begründet werden kann dies auch nicht mit der gesetzlich geregelten Wahlfreiheit, denn diese konnte vom Kläger vor der Antragstellung ausgeübt werden und in seine Antragstellung einfließen.

2. Ein begründeter Ausnahmefall für eine nachträgliche Anerkennung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 5 BBhV ist vom Erstgericht mit zutreffender Begründung verneint worden. Auch diesbezüglich stützt sich das Erstgericht auf die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, nach denen von einem begründeten Ausnahmefall dann auszugehen

ist, wenn die Entscheidung der Festsetzungsstelle aus medizinischen Gründen nicht abgewartet werden kann oder wenn die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit aus anderen Gründen ohne Verschulden des Antragstellers unterblieben ist (vgl. BVerwG vom 05.11.1998 – 2 A 6/97 – zitiert in Juris; BayVHG vom 12.10.2011 – 14 Cb 10.2064 - zitiert in Juris).

In diesem Zusammenhang hat sich der Kläger nicht darauf berufen, nach Zuleitung des Anerkennungsbescheides vom 09.10.2012 und der Konsultation des ihn behandelnden Arztes am 29.10.2012 sei es ihm nicht möglich gewesen, innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten die Kurmaßnahme - wie beantragt - in B... durchzuführen und sich die neu gewählte Kureinrichtung vor Durchführung der Maßnahme kurzfristig anerkennen zu lassen.

Dem Kläger war bei seiner ursprünglichen Antragstellung das Antragserfordernis positiv bekannt und er hätte bei Beachtung des Inhalts des Merkblattes unschwer die herausgehobene Bedeutung der Angabe der Einrichtung erkennen können. Gerade wenn es die erste Kurmaßnahme des Klägers gewesen ist, hätte es für ihn nahe gelegen, sich danach zu erkundigen, ob ihm ein Wechsel der Kureinrichtung ohne nochmalige Befassung der Beihilfestelle möglich ist oder nicht.

Dies hat der Kläger im vorliegenden Fall unterlassen und kann sich insoweit nicht auf eine schuldlose Unkenntnis berufen. Insoweit führt die Obliegenheitsverletzung des Klägers nicht dazu, von dem vorherigen Anerkennungserfordernis im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 1 Satz 5 BBhV abzusehen, da dies nicht in den Schutzbereich dieser Sonderregelung fällt.

In diesem Zusammenhang kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Kureinrichtung in H... ebenso geeignet ist wie die in B... und auch diesbezüglich ärztlicherseits bescheinigt werden kann, dass die dortige stationäre Maßnahme ebenfalls einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen vorzuziehen ist.

3. Dem Kläger steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch auch nicht wegen der Verletzung einer Hinweispflicht von Mitarbeitern der Beklagten als Schadensersatz zu. Insoweit fehlt es bereits an einer anspruchsbegründenden schuldhaften Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Beihilfestelle oder der Personalverwaltung (ISPA).

Den Mitarbeitern der Beihilfestelle hat der Kläger nämlich den von ihm gewünschten Wechsel der Einrichtung nicht mitgeteilt, obwohl ihm das Voranerkennungserfordernis positiv bekannt gewesen ist. Aus dem Inhalt des Antragsformulars und der im Intranet erhältlichen Informationen, die sich der Kläger gemäß seiner Stellungnahme vom 14.03.2013 (Kopie Bl. 73 d.A.) auch tatsächlich beschafft hatte, hätte ihm bewusst sein müssen, dass die Durchführung einer Kurmaßnahme in einer bestimmten Einrichtung Gegenstand des Anerkennungsverfahrens und der ärztlichen Vorprüfung gewesen war. Die in der Beihilfestelle mit dem Antrag des Klägers befassten Mitarbeiter mussten nicht damit rechnen, der Kläger wolle nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens die Maßnahme in einer anderen Kureinrichtung durchführen lassen als der von Antrag und Bewilligung erfassten.

Selbst wenn hier eine Nachlässigkeit festgestellt werden sollte, wäre es die vorrangige Aufgabe des Klägers gewesen, in Kenntnis des Anerkennungserfordernisses vor dem Wechsel der Einrichtung eine entsprechende Auskunft einzuholen und die Mitarbeiter der Beihilfestelle von seinem Ansinnen zu informieren. Im Hinblick auf die Informationen, die der Kläger nach eigenem Bekunden im Intranet eingeholt hat, wozu auch der Inhalt des Merkblattes „Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen“ zählt, ist die Nachlässigkeit des Klägers in Bezug auf eine Vorinformation der Beihilfestelle als überwiegendes Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB zu werten.

Dass es die Verpflichtung der Mitarbeiter der Personalverwaltung (ISPA) gewesen wäre, nach Zuleitung der Bestätigung der Klinik H... vom 15.01.2013 (Kopie Bl. 10 d.A.) mit Anschreiben des Klägers vom 24.01.2013, die dort bescheinigte Kurmaßnahme mit der Beihilfestelle abzustimmen und die Voranerkennung zu prüfen, wird vom Kläger selbst nicht behauptet. Dass dieser Stelle der Personalverwaltung außer der Bestätigung der Kurklinik H... noch weitere Unterlagen aus dem Anerkennungsverfahren zugeleitet worden sind, ebenfalls nicht.

Den dortigen Mitarbeitern war deshalb nicht erkennbar, dass der Anerkennungsantrag des Klägers und der ergangene Bewilligungsbescheid eine andere Kureinrichtung betroffen haben als die in der Bestätigung vom 15.01.2013 ausgewiesene. Es bestand für die Mitarbeiter der Personalverwaltung keine Veranlassung, diesbezüglich Rückfragen an den Kläger oder die Bewilligungsstelle zu richten und den Kläger auf seine Verpflichtung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BBhV nochmals hinzuweisen. Vielmehr durf-

ten die dortigen Mitarbeiter davon ausgehen, dass die Kurmaßnahme so durchgeführt werden soll, wie beantragt und bewilligt. Diese Stelle der Personalverwaltung benötigte die Bestätigung der Kureinrichtung nämlich nur zur Begründung der Abwesenheitsbuchung im Arbeitszeiterfassungssystem und nicht zur Prüfung beihilferechtlicher Vorgaben.

III.

1. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Im Hinblick auf das Fehlen einer höchstrichterlichen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu den hier aufgeworfenen Problemen des § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 BBhV wird dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung gemäß § 72 Abs. 2 Ziffer 1 ArbGG beigemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt
Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Dorn
Ehrenamtlicher
Richter

Gordan
Ehrenamtlicher
Richter